

# REGELEMENT ÜBER DIE VERWENDUNG DER SAMMELLEGATS-GELDER

vom 13. August 2013

### Art. 1 Legate

In der Gemeinde Rorbas werden drei Sammellegate geführt. Sie heissen

- a) Sammellegat für Fürsorgeunterstützung
- b) Sammellegat für Krankheits- und Pflegeunterstützung
- c) Sammellegat für Geschenke an ältere und bedürftige Menschen

# Art. 2 Entscheidungsträger

Über die Verwendung der Sammellegats-Gelder entscheidet ausschliesslich der Gemeinderat Rorbas. Dabei hält er sich an die Festlegungen in diesem Reglement.

## Art. 3 Umfang

Grundsätzlich steht der jährliche Zinsertrag der drei Legate jeweils zur Ausschüttung zur Verfügung.

Die Substanz der Sammellegate darf nur in ausserordentlichen Notsituationen oder ganz besonderen Härtefällen beigezogen werden. Pro Jahr dürfen jedoch maximal Fr. 5'000.00 der Substanz gebraucht werden, damit die Zinsertragnisse nicht unverhältnismässig geschmälert werden.

#### Art. 4 Gesuche

Gesuche für den Erhalt solcher Gelder haben Antragsteller schriftlich, umfangreich begründet und versehen mit den notwendigen Beilagen, an den Gemeinderat Rorbas zu richten.

Wenn der Gemeinderat Rorbas aus eigenem Ermessen solche Gelder ausschütten will, hat der antragstellende Ressortvorstand ein ebensolches Gesuch an die Gesamtbehörde zu richten.

#### Art. 5 Entscheid

Der Gemeinderat entscheidet innert angemessener Frist mittels schriftlichem Beschluss über die Bewilligung eines nachgesuchten Kostenbeitrags.

#### Art. 6 Verwendungszweck

Die drei Sammellegate stehen für nachgenannte Verwendungszwecke zur Verfügung

Sammellegat für Fürsorgeunterstützung

Das Sammellegat für Fürsorgeunterstützung dient

1.1 der ergänzenden Beitragsgewährung an Sozialhilfebezüger mit Wohnsitz in der Gemeinde Rorbas, denen aus den ordentlichen Mitteln der Sozialhilfe ein dringend benötigter Gegenstand, eine Ausbildung/Kurs oder ein Taschengeld für eigene Bedürfnisse nicht finanziert werden kann

- 1.2 der Gewährung eines Unterstützungsbeitrages an Bedürftige mit Wohnsitz in der Gemeinde Rorbas, die aus irgendwelchen Gründen keinen Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe geltend machen können oder wollen und lediglich für die Finanzierung eines besonderen, dringend/zwingend benötigten, Gegenstands einen Beitrag benötigen
- 2. Sammellegat für Krankheits- und Pflegeunterstützung

Das Sammellegat für Krankheits- und Pflegeunterstützung dient

- 2.1 der Vergünstigung von Haushalthilfeleistungen, die nicht durch die Krankenkasse gedeckt werden, an Einwohner der Gemeinde Rorbas
- 2.2 der Ausrichtung von Beiträgen an die Krankenpflege, soweit diese nicht durch die Krankenkasse gedeckt werden und/oder aufgrund besonderer Krankheitsbilder oder Härtefällen eine Spezialpflege benötigt wird, die nur durch eine spezialisierte Fachpflegeorganisation gewährleistet werden kann, an Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde Rorbas
- 2.3 der Anschaffung von speziellen Krankenpflegemobilien für die Dorfbevölkerung von Rorbas
- 3. Sammellegat für Geschenke an ältere und bedürftige Menschen

Das Sammellegat für Geschenke an ältere und bedürftige Menschen dient

- 3.1 der Ausrichtung von Geburtstagsgeschenken im Wert von ungefähr Fr. 100.00 pro Gabe an Jubilare ihres 80.-, 90.- oder 100.-Geburtstags sowie den/die Dorfälteste jedes Kalenderjahres, allesamt mit Wohnsitz in der Gemeinde Rorbas
- 3.2 der Ausrichtung von Weihnachtsgeschenken an weniger gut bemittelte oder ältere Menschen mit Wohnsitz in der Gemeinde Rorbas; die Geschenke betragen Fr. 80.00 pro Einzelperson resp. Fr. 100.00 für ein Ehepaar
- 3.3 der Erfüllung spezieller Wünsche von älteren oder bedürftigen Menschen, die sich diese aufgrund einer besonderen Härtesituation nicht erfüllen können

# Art. 7 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt per Genehmigungsbeschluss des Gemeinderats Rorbas in Kraft.

Vom Gemeinderat Rorbas festgesetzt am 13. August 2013 mit Beschluss Nr. 2013-0146.